Protokollauszug vom 24.06.2026

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:
Projekt-Nr. 5022280, Frauenfelderstrasse, Mörsburgstrasse – SBB-Unterführung, Strassensanierung: Gebundenerklärung von 420’000 Franken
IDG-Status: öffentlich
Beschluss-Nr.: 2026/801

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Projektierung des Projekts Frauenfelderstrasse, Mörsburgstrasse – SBB-Unterführung, Strassensanierung, im Gesamtbetrag von rund 420’000 Franken werden als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 5022280, belastet.

2. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Planung und Koordination; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat
Der Stadtschreiber:

Ansgar Simon, 25.06.2026 09:00
Unterschrieben mit XiTrust MOXIS

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Der Strassenzustand der Frauenfelderstrasse im Abschnitt Mörsburgstrasse – SBB-Unterführung ist dringend sanierungsbedürftig. Das Strassenbauprojekt wird unabhängig von Werkprojekten vorangetrieben, da aktuell keine Synergien genutzt werden können.

2. Projekt

Der Belag inklusive Randabschlüsse wird ersetzt und die Strassenentwässerung im gesamten Perimeter erneuert. Die Fundation bleibt bestehen. Die Frauenfelderstrasse ist für sehr schweren Verkehr ausgelegt (Verkehrslastklasse: T5).

3. Kosten

3.1. Kostenzusammenstellung

Die nachfolgend aufgeführten Kosten basieren auf der Kostenzusammenstellung vom 3. Oktober 2025:

Bezeichnung	**Betrag inkl. MWST**
Projektierung Strassen	380’000.00
Reserve für Unvorhergesehenes (Art. 26 VVFH)	40’000.00
Total Gebundenerklärung	**420’000.00**

3.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	5022280
Projektbezeichnung	Frauenfelderstrasse, Mörsburgstrasse – SBB-Unterführung, Strassensanierung

Kostenart	**Bezeichnung**		**Betrag**
501011	Strassen, Projektierung	§	420’000.00
501012	Strassen, Ausführung	§	1'700’000.00
631001	Inv. Beiträge Kantone u. Konkordate Unterhalt		-2'120'000.00
Gesamtkredit			**0.00**

Jahr	**Kostenart 501011**	**Kostenart 501012**	**Kostenart 631001**	**Gesamtbetrag**
2026	200’000.00	0.00	-200'000.00	0.00
2027	220’000.00	0.00	-220'000.00	0.00
2028	0.00	1'700’000.00	-1'700'000.00	0.00
Reserven	0.00	0.00	0.00	0.00
Total	**420’000.00**	**1'700’000.00**	**-2'120'000.00**	**0.00**

Die Reserven sind in der Planung enthalten. Dies wird mit dem Budget 2027 angepasst.

Die Investitionsplanung ist mit dem Budget 2027 wie folgt anzupassen:

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
501011	Strassen, Projektierung	§	420’000.00
501012	Strassen, Ausführung	§	1'700’000.00
631001	Inv. Beiträge Kantone u. Konkordate Unterhalt		-2'120'000.00
Gesamtkredit			**0.00**

Jahr	Kostenart 501011	Kostenart 501012	Kostenart 631001	Gesamtbetrag
2026 Vorschau	180’000.00	0.00	-180'000.00	0.00
2027	190’000.00	0.00	-190'000.00	0.00
2028	10’000.00	1'540’000.00	-1'550'000.00	0.00
2029	0.00	10’000.00	-10'000.00	0.00
Reserven	40’000.00	150’000.00	-190'000.00	0.00
Total	**420’000.00**	**1'700’000.00**	**-2'120'000.00**	**0.00**

Die Reserven sind in der Jahresplanung nicht enthalten.

4. Gebundenerklärung

4.1. Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung über 300’000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

4.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn

sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:
Ein örtlicher Ermessensspielraum besteht nicht: Die Lage des genannten Abschnittes der Frauenfelderstrasse ist vorgegeben.

Sachliche Gebundenheit:
Ein sachlich erheblicher Ermessensspielraum besteht nicht: Der Belag hat das Ende seiner Lebensdauer erreicht und ist sanierungsbedürftig. Die Massnahme beschränkt sich auf die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands.

Zeitliche Gebundenheit:
Ein zeitlich erheblicher Ermessensspielraum besteht nicht: Aufgrund des Zustands muss zeitnahe saniert werden; ein Aufschub ist sachlich nicht vertretbar.

4.4. Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 5022280, zu belasten.

5. Termine

Projektierung: 2026 – 2027
Ausführung: 2028

6. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.